

Beglaubigte Abschrift



# Amtsgericht Charlottenburg

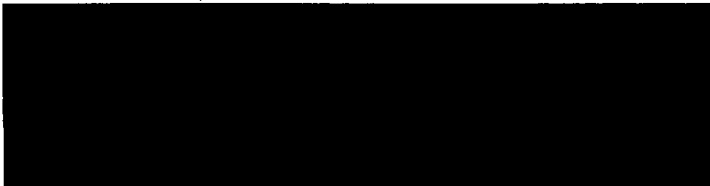
Im Namen des Volkes

## Urteil

Geschäftsnummer: 218 C 187/18

verkündet am : 20.12.2018

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

den Herrn [REDACTED]  
Urbanstraße 67, 10967 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED], 10117 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 218, auf die mündliche Verhandlung vom 18.10.2018 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2018 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2018 zu zahlen.

3. Der Beklagte wird zudem verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Nebenforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2018 zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

### Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz wegen eines Urheberrechtsverstoßes in Anspruch.

Die Klägerin wertet als Rechteinhaberin exklusiv den Film "██████████" aus. Zu ihren Gunsten befindet sich ein entsprechender ©-Vermerk auf der entsprechenden DVD und dem Cover (Anlage K 1 = Bl. 38, 39). Der Film wurde im Januar ██████ erstveröffentlicht, im Februar ██████ dann auch in Deutschland.

Unstreitig wurde über den Internetanschluss des Beklagten der streitgegenständliche Film über eine sog. Tauschbörse zum Download angeboten, und zwar am ██████ von ██████ bis ██████ Uhr über die dem Beklagten zu diesem Zeitpunkt zugeordnete IP-Adresse ██████. Das vom Beklagten betriebene W-Lan ist ordnungsgemäß gesichert, unbefugte Nutzung durch Dritte hat es nicht gegeben.

Aufgrund Beschlusses des LG München vom ██████ hatte der Internetanbieter des Beklagten, die Telefónica, den Beklagten als Anschlussinhaber angegeben. Wegen der Einzelheiten der Daten wird auf die Anlagen K 4-1 (Bl. 51 - 55) sowie K 2 (Bl. 40, 41) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 30.06.2016 mahnte die Klägerin den Beklagten (Anlage K 4-1 = Bl. 43 - 49) ab.

Der Beklagte gab die geforderte Unterlassungserklärung unter dem 12.07.2016 (Anlage K 4-5 = Bl. 70) sowie eine ergänzende Erklärung (Anlage K 4-2 = Bl. 57 - 59) hierzu ab.

Die Klägerin verlangt nun Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie, wobei die Höhe des Schadensersatzes in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,- € betragen soll, sowie vorprozessuale Anwaltskosten nach einem Streitwert von 1.600,- € in Höhe von 215,00 €, die jeweils zur Hälfte als Haupt- und Nebenforderung geltend gemacht werden.

Sie behauptet, der vom Beklagten nur mit Vornamen bezeichnete Zeuge habe den Rechtsverstoß nicht begangen. Er habe zum Tatzeitpunkt nicht auf den Internetanschluss des Beklagten zugegriffen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2018 zu zahlen,
2. an die Klägerin 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2018 zu zahlen
3. an die Klägerin 107,50 € als Nebenforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er habe den Film nicht angeboten. Er kenne den Film nicht und habe noch nie Tauschbörsensoftware benutzt.

Er behauptet, in seiner Wohnung habe sich vom [REDACTED] bis [REDACTED] auch „[REDACTED]“ aus Sao Paulo aufgehalten. Diesen habe er als Landsmann auf einer Party in einem Techno-Club kennengelernt. Der Beklagte kenne diese Person nur unter dem Namen „[REDACTED]“ sei eine typische Abkürzung für [REDACTED]“ habe zuvor in einem Hotel gewohnt. Aus landsmannschaftlicher Verbundenheit habe man sich darauf geeinigt, dass „[REDACTED]“ für 140 € das Wohnzimmer in der Wohnung des Beklagten habe nutzen dürfen. Dazu habe auch gehört, dass „[REDACTED]“ der nur sein iPhone dabei gehabt habe, auch den iMac 2013 des Beklagten über einen Gastaccount habe nutzen dürfen.

Der Beklagte behauptet weiter, er kenne den vollständigen Namen von „■■■■“ nicht, ebensowenig eine Adresse oder ein Geburtsdatum. Es sei in Brasilien üblich, sich nur mit Vornamen anzusprechen. „■■■■“ sei für den Beklagten überhaupt nicht mehr erreichbar. Nachdem in der Klageerwiderung vorgetragen worden war, die Daten auf dem iPhone des Beklagten seien gelöscht worden, hat der Beklagte in seiner persönlichen Anhörung angegeben, das iPhone sei zwischenzeitlich gestohlen worden. Den Router habe er nicht untersucht. Ob und was „■■■■“ am iMac gemacht habe, lasse sich auch nicht mehr nachvollziehen. Sämtliche Daten seien automatisch gelöscht worden, nachdem „■■■■“ die Nutzung beendet habe, weil „■■■■“ nur über einen Gast-Account den iMac habe nutzen dürfen. Dass es keine Datenaufzeichnungen mehr gebe, habe der Beklagte selbst überprüft. Der Beklagte bietet zum Beweis, dass er „■■■■“ auf der Party kennen gelernt habe und dass „■■■■“ sich bei ihm in der Wohnung aufgehalten habe, je einen Zeugen an.

Der Beklagte ist der Auffassung, er habe damit der sekundären Darlegungslast genügt. Im Übrigen hafte er schon gemäß § 8 TMG nicht. Wahrscheinlich gebe es eine Absprache zwischen der Klägerin und ihren Prozessbevollmächtigten, dass die Klägerin nicht die vollen Gebühren zu tragen habe. Alles andere wäre unwirtschaftlich.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in der Sache auch begründet. Der Klägerin stehen sowohl der geltend gemachte Schadensersatzanspruch als auch der Aufwendungsersatzanspruch in vollem Umfang zu, da der Beklagte als Täter haftet.

1.

Der Beklagte haftet als Täter gemäß § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz.

- a) Die Klägerin ist unstreitig aktivlegitimiert. Sie kann sich auf den ©-Vermerk zu ihren Gunsten berufen, der ein starkes und hier unwidersprochen gebliebenes Indiz darstellt.
- b) Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass über den Internetanschluss des Beklagten der streitgegenständliche Film zum Download angeboten worden ist.
- c) Der Beklagte ist auch passiv-legitimiert, d.h. der richtige Anspruchsgegner. Er haftet als Täter.

aa) Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 Rn. 32 = WRP 2013, 799 - Morpheus; Urteil vom 8. Januar 2014 - I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 14 - BearShare). Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In diesen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt zwar weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserverfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerseite als Anspruchsteller, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGHZ 200, 76 Rn. 15 ff. - BearShare, mwN; BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 - I ZR 75/14 -, Rn. 37, juris).

bb) Der Beklagte hat insoweit vorgetragen, es hätte eine weitere Person Zugriff auf seinen Internetanschluss gehabt. Damit hat er allerdings die Vermutung, dass er der Täter war, nicht erschüttert. Sein Sachvortrag erfüllt nicht die Voraussetzungen der sekundären Darlegungslast. Er selbst hatte grundsätzlich durchaus Zugriff auf seinen Computer und seinen Internetanschluss. Was er zur fraglichen Zeit gemacht hat, teilt er nicht mit.

Und sein Sachvortrag zur vermuteten Täterschaft des [REDACTED] reicht nicht aus und ist auch nicht glaubhaft.

Grundsätzlich gehört zur sekundären Darlegungslast im Falle von Filesharing eben nicht nur, dass der Anschlussinhaber mitteilt, er selbst habe die Tat nicht begangen, sondern eben auch, dass und wer zur Tatzeit Zugriff auf den Internetanschluss hatte und als Täter in Betracht kommt.

Insoweit fehlt es bereits an hinreichenden Informationen, welche Person hier in Betracht kommen soll. Die Mitteilung, „[REDACTED] aus Sao Paulo“, d.h. vermutlich „[REDACTED] aus Sao Paulo“ bezeichnet eben keine Person in nachvollziehbarer Weise. Es mag sein, dass es für Brasilianer untereinander üblich ist, sich nur mit Vornamen anzusprechen, und vielleicht auch 2 Wochen mit einer unbekannt Person in einer Wohnung zu leben, ohne nach Nachnamen und/oder vollständiger Adresse zu fragen. Das bedeutet dann aber, dass man der hier eingetretenen sekundären Darlegungslast nicht nachkommen kann und die wirtschaftlichen Folgen daraus tragen muss. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob es ausreichend wäre, wenn der Beklagte den vollständigen Namen und eine Adresse in Brasilien benennen könnte. Denn auch das würde nicht ausreichen, diese Person als Zeugen zur Vernehmung in Deutschland zu laden. Im Übrigen teilt der Beklagte auch nicht mit, warum konkret „[REDACTED]“ als Täter in Betracht kommen soll. Die bloße Mitteilung, eine Person habe jedenfalls theoretisch die Möglichkeit gehabt, auf den Internetanschluss zuzugreifen, reicht insoweit nicht.

Der Sachvortrag des Beklagten zur vermuteten Täterschaft des [REDACTED] ist auch nicht glaubhaft. Dabei unterstellt das Gericht als wahr, dass der Beklagte eine Person bei einer Party in einem Techno-Club kennengelernt hat und bei sich wohnen ließ. Der weitere Sachvortrag des Beklagten ist jedoch ersichtlich von dem Bestreben getragen, keine klaren Fakten mitzuteilen. Die dazu vorgebrachten Details sind nicht unter Beweis gestellt und auch nicht sonst irgendwie belegt.

Der Beklagte macht auch keine Angaben, was [REDACTED] zur Tatzeit gemacht hat. Insoweit hat der technisch versierte Beklagte, der genaue Angaben zur Datenspeicherung bei einem Gast-Account im iMac machen kann, es nicht für nötig befunden, sich um das Auslesen des Protokolls seines Routers zu bemühen. Insoweit trägt er lediglich vor, er sei damals nicht auf die Idee gekommen, und jetzt sei ihm die Überprüfung unmöglich, weil er „längst“ einen neuen Router habe. Einen Beleg hierfür gibt es ebenso wenig wie die Mitteilung, welchen Router er damals genutzt habe und welchen heute.

Telefonisch habe er [REDACTED] nicht mehr erreichen können, weil der nicht drangegangen sei bzw. nur die Mailbox angeschaltet gewesen sei. Die Telefonnummer sei für den Beklagten nicht mehr zu ermitteln, weil die Daten auf seinem iPhone „gelöscht“ bzw. das ganze Handy gestohlen worden sei. Einen Beleg gibt es auch hierfür nicht. An anderer Stelle habe er die Nummer nicht gespeichert, insbesondere habe zwischen seinem iPad, dem iMac und dem iPhone nicht der durchaus übliche automatische Datenabgleich stattgefunden. Auch hierfür gibt es keinen Beleg.

Damit greift die Vermutung, er selbst sei es gewesen.

d) Die Haftung entfällt auch nicht gemäß § 8 Abs. 1 TMG. Nach dieser Norm sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, unter bestimmten Voraussetzungen nicht verantwortlich. Nach § 2 Nr. TMG ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt; bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die die Auswahl und Gestaltung der angebotenen Inhalte wirksam kontrolliert. Der Beklagte ist kein Diensteanbieter in diesem Sinne. Denn weder hält er Telemedien zur Nutzung bereit, noch vermittelt er den Zugang zu deren Nutzung. Ein Diensteanbieter vermittelt den Zugang zur Nutzung eines elektronischen Kommunikationsdienstes, indem er es Dritten ermöglicht, von ihren Endgeräten über das von ihm bereitgehaltene WLAN auf das Internet zuzugreifen (BGH, Urteil vom 26. Juli 2018 – I ZR 64/17 –, Rn. 18, juris). Das war vorliegend gerade nicht der Fall, weil der Beklagte nach seiner Darstellung dem „[REDACTED]“ nur die Nutzung seines iMacs erlaubt hat, nicht aber allgemein Zugang zum Internet mit dessen Geräten.

Und die Privilegierung des § 8 Abs. 3 TMG galt im Juni 2016 noch nicht, die Gesetzesänderung ist erst zum 28.09.2017 in Kraft getreten. Eine Rückwirkung ist nicht angeordnet, obwohl der Gesetzgeber die Problematik kannte.

e) Durch die Rechtsverletzung ist der Klägerin ein Schaden - berechnet nach der Lizenzanalogie - in Höhe von 1.000,- € entstanden. Die Festlegung der Höhe beruht auf einer Schätzung des Gerichts gemäß § 287 ZPO.

Der Rechteinhaber hat zunächst die Wahl, wie er den ihm entstandenen Schaden berechnet wissen möchte. An diese Wahl ist das Gericht gebunden. Die Klägerin hat sich insoweit auf die Berechnung nach der Lizenzanalogie berufen. Demnach ist der Schaden danach zu bemessen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des Einzelfalles als angemessenes Lizenzentgelt vereinbart hätten (Dreier/Schulze UrhG 5. Aufl., § 97 Rdnr. 61), ohne dass es darauf ankäme, ob der Rechteinhaber überhaupt zum Abschluss eines solchen Vertrages bereit gewesen wäre.

Vorliegend ist insoweit zu berücksichtigen, dass schon wegen der fehlenden Begrenzbarkeit der Weitergabe des Films die Klägerin keinesfalls bereit gewesen wäre, die kostenlose und unbeschränkbare Weitergabe im Internet zu lizenzieren. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass - theoretisch - jeder Tauschbörsenteilnehmer entdeckt und auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden könnte. Maßgeblich ist weiter, dass der Film mit einigem finanziellen Aufwand,

insbesondere unter Einsatz von 2 namhaften Hauptdarstellern hergestellt wurde und sich zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung noch in der eigentlichen Verwertungsphase befand, da die Veröffentlichung in Deutschland im Februar 2015 erfolgt war. Allerdings ist auch zu beachten, dass der Film von der Kritik eher negativ gesehen wurde, keinen besonderen ökonomischen Erfolg zeitigte und dies zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch schon bekannt war, weil der Film eben nicht mehr ganz neu war. Berücksichtigt wurde schließlich, dass die Klägerin vorprozessual einen Schadensersatzanspruch von 700,- € geltend gemacht hat.

2. Der Beklagte haftet als Täter auch auf Aufwendungsersatz in Höhe von 215,00 € nach § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG.

Grundsätzlich kann der Aufwendungsersatz für eine anwaltliche Abmahnung anhand RVG berechnet werden (BGH Urteil vom 11.06.2015 AZ I ZR 75/14 - Tauschbörse III).

Die Berechnung ist auch nicht zu beanstanden. Der Gegenstandswert für den Anspruch auf Unterlassung bzgl. des streitgegenständlichen Films ist gemäß § 97a n.F. auf 1.000,- € begrenzt.

Die in Ansatz gebrachte 1,3fache Gebühr ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Das Gericht hat die Berechnung überprüft, sie ist ordnungsgemäß erfolgt.

Nicht zu beanstanden ist auch die Tatsache, dass die Klägerin je die Hälfte des Aufwendungsersatzes als Haupt- und Nebenforderung einklagt.

Ins Leere gehen die Vermutungen des Beklagten, es gebe eine Absprache zwischen der Klägerin und ihren Prozessbevollmächtigten, wonach die Klägerin nicht die vollen Gebühren nach RVG zu zahlen habe. Zum Einen fehlt es an jeglicher Konkretisierung dieses Sachvortrags. Zum Anderen ist auch nicht ersichtlich, warum eine solche Vereinbarung – wenn es sie denn gäbe – so gefasst sein sollte, dass der Beklagte hiervon einen Vorteil haben könnte. Es läge dann doch wohl näher, dass die Prozessbevollmächtigten auf einen Teil ihres bereits verdienten Honorars verzichten würden für den Fall, dass die Klägerin den Prozess verliert. Aber wie gesagt: Es geht hier um bloße Vermutungen, die durch nichts belegt sind.

3.

Nach allem besteht Anspruch auf Schadens- der Aufwendungsersatz, beide Forderungen sind gemäß §§ 280, 286, 288 BGB zu verzinsen.



4.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung

#### I.

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. **Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. **In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?**

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin** oder **Landgericht Berlin** oder  
**Littenstraße 12-17** . **Tegeler Weg 17-21**  
**10179 Berlin** **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**eingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. **Welche Fristen sind zu beachten?**

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich zu begründen.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

## II.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00 Euro** übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

2. **In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?**

Die Beschwerde ist beim

Amtsgericht Charlottenburg  
 Amtsgerichtsplatz 1  
 14057 Berlin

einzulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem anderen Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. **Welche Fristen müssen Sie einhalten?**

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

**4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Sie müssen sich nicht anwaltlich vertreten lassen.

[REDACTED]  
Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 20.12.2018



[REDACTED]  
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.